



BBH Berlin · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin
Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
Marktplatz 1
66869 Kusel



Per E-Mail: Benjamin.Fauss@vgka.de

Unser Az.: 007091-25
(Bitte stets angeben)

Berlin, 05.05.2026

Daniel Schiebold/EL
T +49 (0)30 611 28 40-868
bbh@bbh-online.de

**Arbeitsgruppe „wKB“ Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
Sitzung am 27. Januar 2026; Zusammenfassung Fachvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr gerne fasse ich die wesentlichen Aussagen meines Fachvortrages vom 27.01.2026 wie folgt zusammen:

Die Verbandsgemeinde Kusel und die Verbandsgemeinde Altenglan haben zum 01.01.2018 zur Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan fusioniert. Beide Verbandsgemeinden hatten im Bereich Wasser und Abwasser unterschiedliche Entgeltsysteme. Diese unterschiedlichen Entgeltsysteme wurden zum 01.01.2024 zusammengeführt und vereinheitlicht. Es wurde ein System mit einer Benutzungsgebühr in Form einer Mengengebühr und einem wiederkehrenden Beitrag für Wasser und Schmutzwasser sowie einem wiederkehrenden Beitrag für Niederschlagswasser gewählt. Der Verteilungsschlüssel Gebühr/wiederkehrender Beitrag wurde in beiden Bereichen auf 70/30 festgelegt.

Infolge intensiver Auseinandersetzungen und Diskussionen zum gewählten Entgeltmaßstab wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit möglichen Alternativen zum bestehenden Entgeltsystem befassen soll. Im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe „wKB“ am 27.01.2026 haben mehrere angefragte Sachverständige aus unterschiedlichen Perspektiven das von der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan gewählte und andere verbreitete Entgeltsysteme gegenübergestellt und verglichen.

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
D-10179 Berlin
www.bbh-online.de
www.bbh-blog.de

Berlin · München · Köln · Hamburg · Stuttgart · Erfurt · Brüssel

Die BBH-Gruppe ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000790 registriert und unterliegt dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die Ergebnisse meines Fachvortrages möchte ich wie folgt kurz und in Thesen zusammenfassen:

- Ausgangspunkt der Betrachtung und des Vergleichs ist die Gestaltung von Entgelten für die Wasserversorgung sowie die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der Bundesrepublik Deutschland.
- Einbezogen werden hierbei privatrechtliche Entgelte (Preise, Baukostenzuschüsse sowie Kostenersatzansprüche für Grundstücks- und Hausanschlüsse) sowie öffentlich-rechtliche Entgelte nach den Kommunalabgabengesetzen der Bundesländer (Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge, wiederkehrende Beiträge sowie Ersatzansprüche für Haus- und Grundstücksanschlüsse).
- Wiederkehrende Beiträge für die Wasserversorgung sowie die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser gibt es lediglich in Rheinland-Pfalz.
- Bei der Wahl und Ausgestaltung von Entgeltsystemen bestehen grundsätzlich sehr weite Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume. Wesentliche Entscheidungskriterien sind ausgehend von den Besonderheiten der jeweiligen örtlichen Verhältnisse die Kriterien Rechtssicherheit, betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit (insbesondere nachhaltige Kostendeckung, Entgeltstabilität, Verhältnis Kostenverursachung und Inanspruchnahme), Praktikabilität und Akzeptanz. Zu berücksichtigen ist hier zudem, dass es um die Bewältigung von Massenvorgängen geht, bei denen Typisierungen notwendig sind.
- Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass quasi als „Teilleistungen“ der Wasserver- und Abwasserentsorgung zum einen die Leistungsvorhaltung und zum anderen die Lieferung von Wasser bzw. die Entsorgung von Abwasser im engeren Sinne zu betrachten sind. Besonders deutlich wird dies bei Beiträgen – hier ist bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme Grundlage der Abgabenerhebung. Soweit Kosten der Leistungsvorhaltung unabhängig von der Abnahme von Wasser bzw. Einleitung von Abwasser refinanziert werden sollen (was betriebswirtschaftlich grundsätzlich als sinnvoll anzusehen ist), kann dies über Anschlussbeiträge, wiederkehrende Beiträge oder Grundgebühren erfolgen.
- Ein grundsätzlich anerkannter Grundgebührenmaßstab im Bereich Wasser sowie Schmutzwasser ist der Zählermaßstab, bei dem auf die Größe des verwendeten Wasserzählers abgestellt wird. Kritik am Zählermaßstab wird zunehmend deshalb vorgetragen, weil insbesondere mit Blick auf die kleinsten verwendeten Zähler die Bandbreite der versorgten Grundstückseigentümer (kleines Einfamilienhaus mit sehr geringem Verbrauch bis große Wohngebäude

mit vielen Wohneinheiten und erheblichem Verbrauch) sehr groß ist. Zudem können Grundgebühren im Gegensatz zu wiederkehrenden Beiträgen nicht von Eigentümern unbebauter / ungenutzter bebaubarer Grundstücke, für die die Leistungen auch vorgehalten werden, erhoben werden. Hinzu kommt die Vorgabe der Rechtsprechung, dass mit steigendem Refinanzierungsanteil von Vorhalte- bzw. Fixkosten die Anforderungen an die „Passgenauigkeit“ des Grundgebührenmaßstabes steigen.

- Andere verbreitete Grundgebührenmaßstäbe sind der Wohneinheitenmaßstab sowie eine Kombination aus Zählermaßstab und tatsächlicher Jahresmenge. Beide Maßstäbe sind mit kommunalabgabenrechtlichen Unsicherheiten verbunden. Beim Wohneinheitenmaßstab kommt noch hinzu, dass der Verteilmaßstab unternehmensfremde Daten heranzieht, deren Erhebung und nachhaltige Kontrolle aufwendig und fehleranfällig ist.
- Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf das von der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan gewählte Entgeltsystem für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sagen:
 - Dem Kriterium der Rechtssicherheit ist in besonderem Maße Rechnung getragen; die Erhebung wiederkehrender Beiträge ist von der höchstrichterlichen Verwaltungsrechtsprechung in Rheinland-Pfalz anerkannt und bestätigt.
 - Das Entgeltsystem ist zudem gemessen an den Zielgaben der Verbandsgemeinde betriebswirtschaftlich sinnvoll und praktikabel.
 - Mit einem Wechsel des Entgeltsystems (Abschaffung wiederkehrender Beiträge und stärkere Refinanzierung von Vorhalte- / Fixkosten über Grundgebühren) ginge ein erheblicher Umsetzungsaufwand sowie die Bewältigung gewisser Rechtsunsicherheiten einher, ohne dass mit Blick auf das Massengeschäft Abgabenerhebung nennenswerte Vorteile ersichtlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Schiebold

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht